

#####

Niederschrift

über die 80. öffentliche Sitzung des

Gemeinderates

in Wasserburg (Bodensee)

am Dienstag, 10. März 2020

im Sitzungssaal des Rathauses 88142 Wasserburg (Bodensee)

[illegible]

Anwesend:

Bürgermeister Thomas Kleinschmidt

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 21:00 Uhr

Mitglieder des Gemeinderates:

entschuldigt:

Frau Annemarie Beck

Herr Dr. Stephan Demmerer

entschuldigt

Frau Elisabeth Eisenbach

Herr Ulrich Epple

Herr Alexander Fundele

Herr Christian Diepold

Herr Stefan Hanser

Herr Stefan Hilger

entschuldigt

Herr Marco Liebermann

Herr Giovanni Marino

entschuldigt

Herr Joachim Rechtsteiner

Her Marco Rödel

Herr Jörg Schilling

entschuldigt

Herr Joachim Weber

entschuldigt

Herr Walter Witzigmann

[illegible]

Schriftführer:

Ulrike Langrehr

Verwaltung

Joachim Waldbaur

Lindauer Zeitung:

Sonstige:

D. McLaren (Büro Sieber), D. Kathan, A. Müller u. P. Dierheimer (Freiwillige Feuerwehr Hege)

Kreisheimatpfleger:

—

Zuhörer:

13 Personen

#

Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Mitglieder des Gemeinderates fest.

Er fragt nach, ob Einverständnis mit der Tagesordnung besteht.

Öffentliche Sitzung:

1. Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 11.02.2020
2. Beratung und Beschlussfassung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Hotel Lipprandt"
hier: Satzungsbeschluss
3. Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe der Gewerke (10 Stück) Rohbauarbeiten, Holzbauarbeiten, Dachabdichtungsarbeiten, Fenster Holz- und Aluminium, Aufzug, Gerüstbauarbeiten, Elektroninstallation, Blitzschutz, Heizung und Sanitär/Lüftungsinstallation zum geplanten Neubau des zweigruppigen Kindergarten in Hattgau
4. Beschlussfassung über die Bestätigung der Wahl gem. Art. 8 Abs. 4 Satz 1 BayFwG von Herrn Achim Müller zum Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Hege und Herrn Patrick Dierheimer zu seinem Stellvertreter
5. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der Firma Mode & Wäsche Strodel GmbH, für die Abhaltung von zwei verkaufsoffenen Sonntagen anlässlich des WOC-Oldtimer-Treffens am 3. Mai 2020 sowie der Veranstaltung „Genuss und Herbst“ am 27. September 2020
6. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan mit seinen Bestandteilen und Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 - Empfehlungen aus den Beratungen des Finanzausschusses vom 03.03.2020 und 04.03.2020
7. Beschlussfassung über die Genehmigung der Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen in dem Haushaltsjahr 2019 für kommunale und gemeinnützige Zwecke
8. Verschiedenes, Bekanntgaben und Anfragen

Bürgersprechstunde:

Herr Roland Gamisch bemängelt, dass der Tagesordnungspunkt wegen des Hoheitszeichens (Verwendung Wappen der Gemeinde) zu schnell abgehandelt wurde.

Öffentliche Sitzung:**1. Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 11.02.2020**Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Wasserburg (Bodensee) beschließt die Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung des Gemeinderats am 11.02.2020 in der vorgelegten Fassung mit folgender Änderung:

Unter TOP 5 „Verschiedenes, Bekanntmachungen und Anfragen“ muss es auf Seite 975, Anfragen, zweiter Unterpunkt richtig heißen: „Gemeinderatsmitglied Annemarie Beck verweist auf einen Bericht in der Lindauer Zeitung, wonach es im Landkreis Lindau ab Januar 2020 vier geförderten Modellstandorte „Lebensumfeld älterer Menschen“ gibt. „Ambulant“ vor „stationär“. Wasserburg ist einer der Standorte und erhält eine Fördersumme von 50.000,00 €.

Abstimmungsergebnis:

11 : 0
Ja Nein

2. Beratung und Beschlussfassung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Hotel Lipprandt" hier: SatzungsbeschlussBeschluss 1:Persönliche Beteiligung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Wasserburg (Bodensee) stellt fest, dass für nachfolgenden Antrag die persönliche Beteiligung nach Art. 49 GO von dem Gemeinderatsmitgliede Marco Liebermann vorliegt.

Abstimmungsergebnis:

10 : 0
Ja Nein
(ohne GR Liebermann)

Herr David McLaren (Planungsbüro) Sieber erläutert die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange.

Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen zur Abwägung relevant. Diese werden wie folgt behandelt:

Regierung von Schwaben, Höhere Landesplanungsbehörde, Augsburg
Stellungnahme vom 08.01.2020:

Ziele der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen, sowie Grundsätze der Raumordnung als Vorgabe für die nachfolgende Abwägungsentscheidung:

Regionalplan der Region Allgäu (RP 16):

RP16 B I 3.2.4 (Z): Vorranggebiet Wasserversorgung (Trinkwasser) Nr. WVR 05 "Nonnenhorn-Wasserburg"

Stellungnahme aus Sicht der Landesplanung:

Zu dem Bauleitplanvorhaben haben wir uns zuletzt mit RS vom 13.04.2018 (Gz. 24-4622.8313-7/1) sowie mit RS vom 27.08.2019 (Gz. 24-4622.8313-7/2) geäußert. Die seinerzeit getroffenen Aussagen zur Lage im Vorranggebiet Wasserversorgung Nr. WVR "Nonnenhorn-Wasserburg" und im Landschaftsschutzgebiet "Bayerisches Bodenseeuf" gelten weiterhin.

Im RS vom 27.08.2019 (Gz. 24-4622.8313-7/2) haben wir der Gemeinde mitgeteilt, dass die Festsetzung einer maximal zulässigen Verkaufsfläche für den geplanten Souvenir-Shop aus landesplanerischer Sicht zwingend erforderlich ist. Laut den vorliegenden Planunterlagen nimmt die Gemeinde eine maximal zulässige Verkaufsfläche für den Souvenir-Shop von 15 m² in die textlichen Festsetzungen auf. Es bestehen keine landesplanerischen Bedenken gegen diese Festsetzung.

Beschluss:

Die Ausführungen der Regierung von Schwaben werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen zum Vorranggebiet Wasserversorgung Nr. WVR "Nonnenhorn-Wasserburg" ergaben, dass zur Beurteilung das Wasserwirtschaftsamt Kempten zuständig sei, welches keine Einwände gegen das Vorhaben hatte. Zur Lage im Landschaftsschutzgebiet "Bayerisches Bodenseeuf" nimmt das Landratsamt Lindau Stellung. Die Stellungnahme ist unten aufgeführt und wird dort abgewogen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine landesplanerischen Bedenken gegen die Planänderungen inkl. der Festsetzung der zulässigen Verkaufsfläche auf 15 m² bestehen.

Es erfolgt keine Planänderung.

Abstimmungsergebnis:

10 : 0
Ja Nein
(ohne GR
Liebermann)

Landratsamt Lindau, Untere Bauaufsichtsbehörde
Stellungnahme vom 09.01.2020:

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Unter der Nr. 2.15 werden die Parkplätze für die Hotelgäste festgesetzt. Damit stellt die Frage wo die erforderlichen Stellplätze für Gastplätze in der Gastronomie nachgewiesen werden. Eine Klarstellung ist hierfür erforderlich.

Beschluss:

Laut Stellplatzsatzung der Gemeinde Wasserburg (B) sind wären hier 35 Stellplätze für den Hotelbetrieb zu errichten, für den Restaurantbetrieb wären es weitere 14 Stück. Die Satzung setzt fest, dass im Bebauungsplan von der Stellplatzsatzung abweichende Vorhaben gemacht werden können. Davon wird hier Gebrauch gemacht. Im Vergleich zum Bestand erhöht sich die Zahl der Stellplätze im Geltungsbereich durch das Vorhaben. Dadurch wird sowohl der öffentliche Verkehrsraum entlastet als auch die naheliegenden öffentlichen Parkplätze freigehalten, die für andere Nutzungen vorgesehen sind. Ausgehend von den Beobachtungen des Bestandes ergeben sich aus der erhöhten Zahl der Stellplätze keine neuen Probleme. Aufgrund der verbesserten Sichtverhältnisse wird auch davon ausgegangen, dass die Zufahrt zu den Stellplätzen reibungsloser erfolgen kann. Gemäß Abstimmungstelefonat zwischen dem Büro Sieber und der Unteren Bauaufsichtsbehörde ist dies auch so korrekt, es wird jedoch ein klarstellender Hinweis aufgenommen, der das Verständnis erleichtert.

Abstimmungsergebnis:

9 : 1
Ja Nein
(ohne GR
Liebermann)

Landratsamt Lindau, Untere Naturschutzbehörde

Stellungnahme vom 14.01.2020:

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Das Vorhaben entspricht in seinem Umfang und den geplanten Ausmaßen weitgehend dem bestehenden und gemäß Planung in Teilen abzureißenden Bestand. Ortsbild-, oder das Landschaftsbild prägende Bäume sind Gegenstand der planungsrechtlichen Festsetzung Nr. 2.17. Für die nach dem BPlan hier mögliche Bebauung kann deshalb eine Erlaubnis nach § 6 Abs. 2 der Verordnung des Landkreises Lindau (Bodensee) über das Landschaftsschutzgebiet "Bayerisches Bodenseeufer" vom 22. Juli 1986 (LSG-VO) i.V.m. § 6 Abs. 1 LSG-VO und damit das nach Art. 18 Abs. 2 Bayerisches Naturschutzgesetz -BayNatSchG - erforderliche Einvernehmen für eine Baugenehmigung in Aussicht gestellt werden.

Die folgenden Hinweise sollen verhindern, dass artenschutzrechtliche Verbotsstatbestände nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG erfüllt werden. Die Einhaltung der kraft Gesetzes bestehenden artenschutzrechtlichen Anforderungen hat der Bauwerber eigenverantwortlich zu erfüllen.

– Der vorgesehene Abrisstermin muss dem Landratsamt Lindau (Bodensee) - Unteren Naturschutzbehörde - mindestens vier Woche vorher schriftlich mitgeteilt werden (joerg.guenther@lra-lindau.de).

– Die Abrissarbeiten sind außerhalb der Brut-, oder Wochenstubenzeiten von europäisch geschützten Vogelarten (hier Haussperling) und entsprechend geschützten Fledermausarten (z.B. Zwergfledermaus) zwischen dem 01.10. bis einschließlich dem 28.02. eines Jahres durchzuführen.

– Falls bei den Abrissarbeiten wider Erwarten Fledermäuse festgestellt werden, ist der örtliche Fledermausschutzbeauftragte über die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Lindau (Bodensee, joerg.guenther@lra-lindau.de) zu informieren. Betroffene Tiere sind von dieser Person fachgerecht zu bergen und bei Bedarf zu pflegen.

– Als Ersatz für den Wegfall gesetzlich geschützter Lebensstätten nach § 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG sind vor Beginn des Abrisses bevorzugt auf der Ost-, Süd- oder Westseite des bestehend bleibenden Hotelgebäudes zwei geeignete Fledermauskästen an oder in der Fassade dauerhaft zu integrieren. Die Maßnahme ist unmittelbar nach Durchführung dem Landratsamt Lindau (Bodensee) - Unteren Naturschutzbehörde - mit Foto nachzuweisen (joerg.guenther@lra-lindau.de).

– Als Ersatz für den Wegfall gesetzlich geschützter Lebensstätten nach § 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG sind zudem auch auf der Ost-, Süd-, oder Westseite des Neubaus mindestens drei geeignete Fledermauskästen (Fassadenflachkasten) an oder in der Fassade dauerhaft anzubringen. Die Maßnahme muss noch während der Bauzeit durchgeführt werden und ist dem Landratsamt Lindau (Bodensee) - Unteren Naturschutzbehörde - mit Foto nachzuweisen (joerg.guenther@lra-lindau.de).

– Als Ersatz für den Wegfall gesetzlich geschützter Lebensstätten nach § 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG ist mindestens ein Sperlingskoloniehaus vor Durchführung der Abrissmaßnahmen am bestehend bleibenden Hotelgebäude

anzubringen. Die Maßnahme ist unmittelbar nach Durchführung dem Landratsamt Lindau (Boden-see) - Unteren Naturschutzbehörde - mit Foto nachzuweisen (joerg.guenther@lra-lindau.de).

– Im Übrigen gelten die Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG gemäß dem Artenschutzrechtlichen Kurzbericht als Teil der Antragsunterlagen mit Stand vom 25.06.2019.

Abstimmungsergebnis:

10 : 0
Ja Nein
(ohne GR
Liebermann)

Wasserwirtschaftsamt Kempten

Stellungnahme vom 10.01.2020

Zum o.g. Bebauungsplan (Fassung vom 27.11.2019) bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Einwände. Die fachlichen Empfehlungen und Hinweise unserer bisherigen Stellungnahmen vom 12.04.2018 und 22.08.2019 gelten unverändert.

Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen.

Es erfolgt keine Planänderung.

Abstimmungsergebnis:

10 : 0
Ja Nein
(ohne GR
Liebermann)

Stellungnahme vom 12.04.2018:

Zum o.g. Bebauungsplan (Fassung vom 20.03.2018) bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände.

Wir geben jedoch folgende fachliche Empfehlungen und Hinweise:

1. Altlasten

Im Planungsbereich sind keine kartierten Altlasten betroffen. Sollten wider Erwarten dennoch Alttablagerungen bzw. auffälliges Material im Zuge von Erdarbeiten angetroffen werden, sind das Wasserwirtschaftsamt Kempten und das Landratsamt Lindau zu informieren.

2. Grundwasserschutz und Wasserversorgung

Die Wasserversorgung des Plangebietes ist durch Anschluss an das gemeindliche Leitungsnetz über Trinkwasser der Stadtwerke Lindau gesichert.

Das Plangebiet liegt außerhalb festgesetzter oder geplanter Trinkwasserschutzgebiete. Der Regionale Planungsverband Allgäu weist in seiner Stellungnahme vom 10.04.2018 darauf hin, dass sich das Vorhaben innerhalb des Vorranggebietes für die öffentliche Wasserversorgung WVR Nr. 05 befindet. Neuere Untersuchungen haben jedoch ergeben, dass das im Seepumpwerk Nonnenhorn geförderte Wasser zu mehr als 99 % aus dem Bodensee selbst stammt, d.h. lokale oberirdische Zuflüsse spielen entgegen früheren Annahmen eine zu vernachlässigende Rolle. Daher stellt der beabsichtigte Neu- bzw. Umbau des Hotels keine konkurrierende Nutzung gegenüber dem Schutzziel des Vorranggebietes dar, so dass von keiner Beeinträchtigung dieses Ziels des Regionalplans auszugehen ist.

3. Gewässerschutz

Das aus dem Bauvorhaben anfallende Schmutzwasser ist über die gemeindliche Schmutzwasserkanalisation an die Kläranlage der Garten- und Tiefbaubetriebe Lindau anzuschließen, in welcher es nach dem Stand der Technik gereinigt werden kann.

Niederschlagswasser von befestigten Flächen ist vorrangig zu versickern. Werden über 1.000 m² befestigte Fläche an eine Einleitungs-stelle angeschlossen, ist ein Wasserrechtsverfahren beim Landratsamt Lindau zu beantragen. Anforderungen für die Versickerung ergeben sich aus den DWA-Richtlinien M 153 und A 138.

Nicht sickerfähiges Niederschlagswasser ist unter Beachtung der derzeit gültigen wasserwirtschaftlichen Richtlinien, insbesondere der DWA Regelwerke M 153 mit A 117, abzuleiten.

Sollten weniger als 1.000 m² an eine Einleitungsstelle angeschlossen werden, darf das Niederschlagswasser bei Beachtung der NWFreiV in Verbindung mit den TRENGW bzw. den TREN OG erlaubnisfrei versickert bzw. eingeleitet werden. Sollte das Niederschlagswasser über eine bereits bestehende Regenwasserkana-lisation abgeleitet werden, wäre diese auf ihre Leistungs-fähigkeit hin zu über-prüfen und ggf. eine neue wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Lindau zu beantragen.

4. Oberflächengewässer

Das Plangebiet wird bei extremem Hochwasser (HW extrem = 398,00 m+NN) teilweise am westlichen Rand überschwemmt (vgl. screenshot unten: Flurkarte mit Wasserspiegellagen). Daher sollten bei der weiteren Ausarbeitung der Pla-nung bauliche Maßnahmen zum Hochwasserschutz vorgesehen werden. Insbe-sondere ist darauf zu achten, dass die Unterkanten sämtlicher Öffnungen und Zugänge an Gebäuden (z.B. Fenster, Türen, Lichtschächte etc.) die Mindesthö-henkote von 398,00 m+NN einhalten.

Aufgrund der räumlichen Nähe zum Bodensee ist, korrespondierend zu hohen Seewasserständen, grundsätzlich auch mit entsprechend hohen Grundwasser-ständen zu rechnen. Wir empfehlen daher, das Kellergeschoß als sog. "weiße Wanne" grundwasserdicht und auftriebssicher auszubilden. Genauere Daten zur Lage und möglichen Reaktion des Grundwasserspiegels auf Seespiegelschwan-kungen wären ggf. im Rahmen eines Baugrundgutachtens zu erheben.

Beschluss:

Die Hinweise zum Hochwasserschutz werden ebenfalls zur Kenntnis genommen. Es wird darauf verwiesen, dass eine Erdgeschoss-Fußbodenhöhe von 398,00 m ü.NN festgesetzt wird, die dem in der Stellungnahme genannten Wert entspricht. Es erfolgt keine Planänderung.

Abstimmungsergebnis:

10 : 0
Ja Nein
(ohne GR
Liebermann)

Stellungnahme vom 22.08.2019:

Zum o.g. Bebauungsplan (Fassung vom 25.06.2019) bestehen aus wasserwirt-schaftlicher Sicht keine Einwände. Die fachlichen Empfehlungen und Hinweise unserer Stellungnahme vom 12.04.2018 gelten unverändert.

In der aktuellen Fassung des Bebauungsplans ist die HW extrem-Höhenkote von 398,00 m ü.NN als EG-Fußbodenhöhe eingetragen, so-wie unter Ziffer 7.2.5.5 in der Begründung entsprechend vermerkt, so dass hier keine weiteren baulichen Maßnahmen zum Hochwasserschutz erforderlich sind. Wir weisen jedoch

vorsorglich noch ergänzend darauf hin, dass nicht nur die Lichtschächte, sondern auch die Oberkanten etwaiger Kellerabgänge außerhalb des Gebäudes die o.g. Mindesthöhenkote einhalten sollten.

Beschluss:

Die Hinweise zum Hochwasserschutz werden ebenfalls zur Kenntnis genommen. Es wird darauf verwiesen, dass eine Erdgeschoss-Fußbodenhöhe von 398,00 m ü.NN festgesetzt wird, die dem in der Stellungnahme genannten Wert entspricht.

Es erfolgt keine Planänderung.

Abstimmungsergebnis:

10 : 0
Ja Nein
(ohne GR
Liebermann)

Industrie- und Handelskammer Schwaben, Augsburg

Stellungnahme vom 15.01.2020:

Die IHK Schwaben begrüßt das Aufstellungsverfahren des o.g. Bebauungsplanes. Die vorzunehmenden Anpassungen ermöglichen es dem Hotel Lipprandt sich am Standort neu aufzustellen und diesen für die Zukunft zu sichern. Die angedachten Planungen entsprechen somit gem. § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB den Belangen der Wirtschaft und tragen zum Erhalt, zur Sicherung sowie Schaffung von Arbeitsplätzen bei. Aus Sicht der IHK Schwaben ergeben sich daher aufgrund der vorliegenden baulichen Strukturen und wirtschaftlichen Gegebenheiten keine Bedenken bei der Durchführung des Vorhabens.

Beschluss:

Die Ausführungen werden begrüßt.

Es erfolgt keine Planänderung.

Abstimmungsergebnis:

10 : 0
Ja Nein
(ohne GR
Liebermann)

Gesamtbeschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Wasserburg (Bodensee) macht sich die Inhalte der Abwägungs- und Beschlussvorlage zur Fassung vom 27.11.2019 zu eigen.

Die in der Gemeinderatssitzung darüber hinaus beschlossenen Inhalte ergänzen die Inhalte der Abwägungs- und Beschlussvorlage.

Durch die in der Gemeinderatssitzung beschlossenen Inhalte ergeben sich nur Ergänzungen der Begründung und redaktionelle Änderungen des Textes. Dies wurden bereits vor der Sitzung in die Entwurfsfassung vom 27.11.2019 eingearbeitet. Das Datum der Entwurfsfassung wird beibehalten. Durch die Änderung sind keine Inhalte betroffen, die zu einer erneuten Auslegung führen. Die von der Änderung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden entsprechend benachrichtigt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Lipprandt“ in der Fassung vom 27.11.2019 wird gemäß dem Satzungstext als Satzung beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

10 : 0
Ja Nein
(ohne GR
Liebermann)

3. Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe der Gewerke (10 Stück) Rohbauarbeiten, Holzbauarbeiten, Dachabdichtungsarbeiten, Fenster Holz- und Aluminium, Aufzug, Gerüstbauarbeiten, Elektroninstallation, Blitzschutz, Heizung und Sanitär/Lüftungsinstallation zum geplanten Neubau des zweigruppigen Kindergartens in Hattgau

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Wasserburg (Bodensee) vergibt gemäß dem Vergabeanschlag der Planer GMS Architekten Gewerk 1-6 und IB AW Gewerke 7-10 vom 04.03.2020 jeweils an den günstigsten nicht ausgeschlossenen Bieter.

Es sind dies für die Gewerke: Firma zur brutto Auftragssumme

Gewerk 1 Rohbauarbeiten	Fa. Gretter Scheidegg	191.479,19€
Gewerk 2 Holzbauarbeiten	Fa. Willmann Kressbronn	516.907,89€
Gewerk 3 Dachabdichtungsarbeiten	Fa. Stoll Weißensberg	94.361,41€
Gewerk 4 Fenster Holz-Aluminium	Fa. Hassmann Hirschberg/ Saale	138.194,70€
Gewerk 5 Aufzug	Fa. Schmitt+Sohn Tübingen	41.661,90€
Gewerk 6 Gerüstbauarbeiten	Fa Kiefer Eriskirch	13.761,16€
Gewerk 7 Elektroinstallation	Fa. Priebe Friedrichshafen	132.462,10€
Gewerk 8 Blitzschutz	Fa. Lösch Offenburg	7.819,67€
Gewerk 9 Heizung	Fa. K Gutekunst Bodnegg	68.322,05€
Gewerk 10 Sanitär/Lüftung	Fa. K Gutekunst Bodnegg	82.012,97€

Abstimmungsergebnis:

11 : 0
Ja Nein

4. Beschlussfassung über die Bestätigung der Wahl gem. Art. 8 Abs. 4 Satz 1 BayFwG von Herrn Achim Müller zum Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Hege und Herrn Patrick Dierheimer zu seinem Stellvertreter

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Wasserburg (Bodensee) bestätigt im Sinne von Art. 8 Abs. 4 BayFwG die Wahl von Herrn Achim Müller zum Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Hege und von Herrn Patrick Dierheimer als dessen Stellvertreter. Die Verwaltung wird mit der Zustellung des Bestätigungsschreibens und der Einholung der schriftlichen Wahlannahme beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

11 : 0
Ja Nein

5. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der Firma Mode & Wäsche Strodel GmbH, für die Abhaltung von zwei verkaufsoffenen Sonntagen anlässlich des WOC-Oldtimer-Treffens am 3. Mai 2020 sowie der Veranstaltung „Genuss und Herbst“ am 27. September 2020

Beschluss:

Der Gemeinderat Wasserburg (Bodensee) erlässt folgende Rechtsverordnung:

Rechtsverordnung der Gemeinde Wasserburg (Bodensee)
über die Abhaltung von verkaufsoffenen Sonntagen vom 10. März 2020

Die Gemeinde Wasserburg (Bodensee) erlässt aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) i. V. m. § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 2. Oktober 2018 (GVBl. S. 745), folgende

Rechtsverordnung:

§ 1

In der Gemeinde Wasserburg (Bodensee) dürfen Verkaufsstellen am Sonntag, 3. Mai 2020 anlässlich des WOC-Oldtimer-Treffens und am Sonntag, 27. September 2020 anlässlich von „Genuss und Herbst“ jeweils in der Zeit von 11:30 Uhr bis 16:30 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die Vorschriften des § 17 LadSchlG, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten und werden durch die Verlängerung der Verkaufszeiten gemäß dieser Rechtsverordnung nicht berührt. Auf die Ordnungswidrigkeitentatbestände des § 24 LadSchlG wird hingewiesen.

§ 3

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie tritt am 28. September 2020 außer Kraft.

Wasserburg (Bodensee), 10. März 2020

Gemeinde Wasserburg (Bodensee)

Kleinschmidt
Erster Bürgermeister"

Abstimmungsergebnis:

10 : 1
Ja Nein

6. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan mit seinen Bestandteilen und Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 - Empfehlungen aus den Beratungen des Finanzausschusses vom 03.03. und 04.03.2020

Gemeinderatsmitglied Ulrich Epple stellt einen Antrag zur Geschäftsordnung, dass für das Kommunale Energiemanagement, die Erfassung von Daten, Gebäudebegehung sowie Umstellung der Verbrauchserfassung ein weiterer Betrag in Höhe von 7.500,00 € im Haushalt eingestellt wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Wasserburg (Bodensee) beschließt, dass im Haushalt 2020 ein weiterer Betrag in Höhe von 5.000,00 € für das Kommunale Energiemanagement eingestellt wird.

Der Haushalt wird entsprechend angepasst.

Abstimmungsergebnis:

9 : 2
Ja Nein

Erster Bürgermeister Thomas Kleinschmidt liest den Entwurf der Haushaltssatzung vor und auszugsweise aus dem Vorbericht. Er erläutert die Haushaltsansätze. Die derzeitige Pro-Kopf-Verschuldung beträgt 142,00 €. Er bedankt sich ausdrücklich beim Finanzausschuss sowie bei Herrn Kämmerer Waldbaur für die Erarbeitung der Haushaltssatzung 2019 und bittet um Genehmigung.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Wasserburg (Bodensee) beschließt, den vorliegenden Entwurf der Haushaltssatzung mit der angepassten Änderung für das Haushaltsjahr 2020 samt beigefügtem Haushaltsplan mit Bestandteilen und Anlagen sowie Finanzplan und Investitionsprogramm für die Jahre 2021 bis 2023 als Satzung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 der Gemeindeordnung. Die Verwaltung wird beauftragt, die Haushaltssatzung mit ihren Bestandteilen und Anlagen dem Landratsamt Lindau (Bodensee) als zuständiger Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen und sogleich nach Erhalt der rechtsaufsichtlichen Würdigung amtlich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

11 : 0
Ja Nein

7. Beschlussfassung über die Genehmigung der Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen in dem Haushaltsjahr 2019 für kommunale und gemeinnützige Zwecke

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Wasserburg (Bodensee) nimmt die Dokumentation der erhaltenen Spenden, Schenkungen, Zuwendungen für das Kalenderjahr 2019 vom 05.03.2020 zur Kenntnis und genehmigt nachträglich die Annahme dieser Zuwendungen.

Die Kämmerei bzw. Gemeindekasse wird beauftragt – soweit dies noch nicht geschehen ist – die Annahme der einzelnen Zuwendungen in der Zuwendungsliste zu vermerken und ordnungsgemäß zu verbuchen.

Abstimmungsergebnis:

9 : 2
Ja Nein

8. Verschiedenes, Bekanntmachungen und Anfragen

Geburtstage:

Herr Marco Rödel. Herzlichen Glückwunsch!

Bekanntgabe von nichtöffentlich gefassten Beschlüssen:

Termine:

- 15.03.2020 Kommunalwahl 2020
- 23.03.2020 20jähriges Ladenjubiläum 19:00 Uhr Eine-Weltladen

Verschiedenes:

- Echt-Bodensee-Card: Der Solidaritätsbeitrag wird auf 1,10 € angehoben
- Kassensystem Tourist-Information: Die geplante Software der Firma Ergo-Fakt funktioniert nicht (keine Schnittstelle). Man hat sich nunmehr für die Firma EDV Ermtraut entschieden. Dieses System ist 1.000,00 € teurer
- Der WSC hat sich mit dem Investor geeinigt. Gemeinderatsmitglied Alexander Fundele teilt mit, dass es so aussieht, dass sich eine Lösung abzeichnet, so dass der WSC in den Räumen bleiben kann.

Nach Beratung und Beschlussfassung über vorstehende Tagesordnungspunkte schließt der Vorsitzende den öffentlichen Teil der Sitzung um 21:00 Uhr.

Thomas Kleinschmidt
Erster Bürgermeister

Ulrike Langrehr
Schriftführerin